

Amtliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein, Integrierte Station Holsteinische Schweiz auf Aufhebung
einer Flächenentwässerung im Randbereich der Schwentine
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

Die Integrierte Station Holsteinische Schweiz hat bei mir mit Datum vom 24.06.2022 für die Aufhebung einer Flächenentwässerung im Randbereich der Schwentine bei Kasseedorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG in Verbindung mit einem Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 27.07.2022

Az.: 6.20.331.024.03150-EI

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Natur und Umwelt